



Gegenüberstellung der geänderten Bestimmungen

Besondere Bedingungen für Debitkarten

Punkt II. 7 wird zu Punkt II. 8, dies gilt auch für die Verweise auf diesen Punkt in den Punkten II. 3.2, II. 4, II. 8.1 und III. 1 der Besonderen Bedingungen für Debitkarten.

Fassung Oktober 2022	Fassung Juni 2025
I. Allgemeine Bestimmungen 2. Ausgabe der Debitkarten 2.3 Ausgabe der digitalen Debitkarte 2.3.1 Endgerät und Wallet Die digitale Debitkarte ist ein digitales Abbild der vom Kreditinstitut an den Inhaber der digitalen Debitkarte ausgegebenen physischen Debitkarte. Die Ausgabe der digitalen Debitkarte erfolgt auf einem geeigneten mobilen Endgerät („ möbiles Endgerät “). Auf dem mobilen Endgerät muss eine für die Speicherung der digitalen Debitkarte vorgesehene Applikation installiert sein, die dem Karteninhaber - vom Kreditinstitut zu den in Punkt 2.3.2 enthaltenen Bedingungen („ Banken-Wallet “) oder - von einem anderen Anbieter aufgrund einer vom Karteninhaber mit dem Anbieter abzuschließenden Vereinbarung („ Dritt-Wallet “) zur Verfügung gestellt wird. [...]	I. Allgemeine Bestimmungen 2. Ausgabe der Debitkarten 2.3 Ausgabe der digitalen Debitkarte 2.3.1 Endgerät und Wallet Die digitale Debitkarte ist ein digitales Abbild der vom Kreditinstitut an den Inhaber der digitalen Debitkarte ausgegebenen physischen Debitkarte. Die Ausgabe der digitalen Debitkarte erfolgt auf einem geeigneten mobilen Endgerät („ möbiles Endgerät “). Auf dem mobilen Endgerät muss eine für die Speicherung der digitalen Debitkarte vorgesehene Applikation installiert sein, die dem Karteninhaber - vom Kreditinstitut zu den in Punkt 2.3.2 enthaltenen Bedingungen („ Banken-Wallet “) oder - von einem anderen Anbieter aufgrund einer vom Karteninhaber mit dem Anbieter abzuschließenden Vereinbarung („ Dritt-Wallet “) zur Verfügung gestellt wird. Digitale Abbilder einer physischen Debitkarte können in mehreren Wallets und auf mehreren mobilen Endgeräten gleichzeitig gespeichert werden. [...]
2.3.3 Aktivierung der digitalen Debitkarte Bei Verwendung der Banken-Wallet erfolgt die Aktivierung der digitalen Debitkarte unter Verwendung des zwischen dem Kreditinstitut und dem Karteninhaber für das Electronic Banking vereinbarten Identifikationsverfahrens (PIN/TAN oder Signatur-App, siehe dazu Punkt 4 der Bedingungen für Electronic Banking-Leistungen (Internetbanking und ELBA business) des Kreditinstituts). Bei Verwendung einer Dritt-Wallet erfolgt die Aktivierung mit Hilfe eines Einmalpasswortes, das der Karteninhaber per SMS, E-Mail oder App-Nachricht erhält.	2.3.3 Aktivierung der digitalen Debitkarte Bei Verwendung der Banken-Wallet erfolgt die Aktivierung der digitalen Debitkarte unter Verwendung des zwischen dem Kreditinstitut und dem Karteninhaber für das Electronic Banking vereinbarten Identifikationsverfahrens (PIN/TAN oder Signatur-App, siehe dazu Punkt 4 der Bedingungen für Electronic Banking-Leistungen (Internetbanking und ELBA business) des Kreditinstituts). Bei Verwendung einer Dritt-Wallet erfolgt die Aktivierung unter Verwendung des für Electronic Banking vereinbarten Identifikationsverfahrens oder mit Hilfe eines Einmalpasswortes, das der Karteninhaber per SMS, E-Mail oder App-Nachricht erhält.
7. Sperre, Limitsenkung 7.1 Sperre durch den Kontoinhaber oder den Karteninhaber 7.1.1 Sperre der Debitkarte Die Sperre einer Debitkarte kann vom Kontoinhaber für jede zum Konto ausgegebene Debitkarte oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden: <ul style="list-style-type: none">- jederzeit telefonisch bei der dafür eingerichteten Raiffeisen SperrHotline für Karten und Electronic Banking, deren Telefonnummer das Kreditinstitut dem Kontoinhaber bekannt gegeben hat und die auf der Internet-Seite www.raiffeisen.at abrufbar ist, oder- jederzeit über eine für diese Zwecke von der Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („PSA-Sperrnotruf“) (die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. der Internetseite www.bankomatkarte.at oder www.psa.at entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden), oder- zu den jeweiligen Öffnungszeiten beim Kreditinstitut oder- ausschließlich in Bezug auf eine physische Debitkarte jederzeit durch Eingabe des Sperrauftags im vom	7. Sperre, Limitsenkung 7.1 Sperre durch den Kontoinhaber oder den Karteninhaber 7.1.1 Sperre der Debitkarte Die Sperre einer Debitkarte kann vom Kontoinhaber für jede zum Konto ausgegebene Debitkarte oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden: <ul style="list-style-type: none">- jederzeit telefonisch bei der dafür eingerichteten Raiffeisen SperrHotline für Karten und Electronic Banking, deren Telefonnummer das Kreditinstitut dem Kontoinhaber bekannt gegeben hat und die auf der Internet-Seite www.raiffeisen.at abrufbar ist, oder- jederzeit über eine für diese Zwecke von der Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („PSA-Sperrnotruf“) (die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. der Internetseite www.bankomatkarte.at oder www.psa.at entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden), oder- zu den jeweiligen Öffnungszeiten beim Kreditinstitut oder- ausschließlich in Bezug auf eine physische Debitkarte jederzeit durch Eingabe des Sperrauftags im vom

<p>Kontoinhaber bzw. Karteninhaber genutzten ELBA des Kreditinstitutes unter Verwendung des dafür vereinbarten Identifikationsverfahrens.</p> <p>[...]</p>	<p>Kontoinhaber bzw. Karteninhaber genutzten ELBA des Kreditinstitutes unter Verwendung des dafür vereinbarten Identifikationsverfahrens.</p> <p>[...]</p>
<p>II. Benützung der Geldausgabeautomaten und bargeldlose Zahlungen</p> <p>5. Zahlungen mit der physischen Debitkarte im Fernabsatz</p> <p>5.1 Anwendungsbereich dieses Punkts 5</p> <p>a. Dieser Abschnitt gilt für Kartenverträge, die zu einer physischen Debitkarte ab 01.04.2021 abgeschlossen werden.</p> <p>b. Für Kartenverträge, die bereits früher abgeschlossen wurden, gilt dieser Abschnitt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Karteninhaber bereits früher die Verwendung des Debitkarten-Service 3D-Secure für Zahlungen im Internet vereinbart hat. In diesem Fall tritt dieser Abschnitt an die Stelle der Besonderen Bedingungen für bargeldlose Zahlungen im Internet im Rahmen des Debitkarten-Service 3D-Secure (Fassung 2019). Bis zum Erhalt einer neuen Debitkarte mit e-commerce-Funktion können mit der physischen Debitkarte im Fernabsatz allerdings weder wiederkehrende Zahlungsvorgänge angewiesen noch Blankoanweisungen erteilt werden. - Karteninhaber ab dem 01.04.2021 eine neue Debitkarte mit e-commerce- Funktion erhalten und diese für eine der in diesem Abschnitt geregelten Zahlungen im Fernabsatz verwenden. In diesem Fall erklärt der Karteninhaber auch mit Wirkung für den Kontoinhaber mit der ersten dieser Kartenzahlungen im Fernabsatz seine Zustimmung zu diesem Abschnitt. Darauf wird der Karteninhaber vor der Autorisierung dieser Kartenzahlung im Rahmen des 3D-Secure Verfahrens (Punkt 5.3.1.1) nochmals hingewiesen werden. 	<p>II. Benützung der Geldausgabeautomaten und bargeldlose Zahlungen</p> <p>5. Zahlungen mit der physischen Debitkarte im Fernabsatz</p> <p>5.1 Anwendungsbereich dieses Punkts 5</p> <p>a. Dieser Abschnitt gilt für Kartenverträge, die zu einer physischen Debitkarte ab 01.04.2021 abgeschlossen werden.</p> <p>b. Für Kartenverträge, die bereits früher abgeschlossen wurden, gilt dieser Abschnitt, wenn</p> <p>der Karteninhaber bereits früher die Verwendung des Debitkarten-Service 3D-Secure für Zahlungen im Internet vereinbart hat. In diesem Fall tritt dieser Abschnitt an die Stelle der Besonderen Bedingungen für bargeldlose Zahlungen im Internet im Rahmen des Debitkarten-Service 3D-Secure (Fassung 2019). Bis zum Erhalt einer neuen Debitkarte mit e-commerce-Funktion können mit der physischen Debitkarte im Fernabsatz allerdings weder wiederkehrende Zahlungsvorgänge angewiesen noch Blankoanweisungen erteilt werden.</p> <p><ins>Karteninhaber ab dem 01.04.2021 eine neue Debitkarte mit e-commerce- Funktion erhalten und diese für eine der in diesem Abschnitt geregelten Zahlungen im Fernabsatz verwenden. In diesem Fall erklärt der Karteninhaber auch mit Wirkung für den Kontoinhaber mit der ersten dieser Kartenzahlungen im Fernabsatz seine Zustimmung zu diesem Abschnitt. Darauf wird der Karteninhaber vor der Autorisierung dieser Kartenzahlung im Rahmen des 3D-Secure Verfahrens (Punkt 5.3.1.1) nochmals hingewiesen werden.</ins></p>
<p>5.3 Zahlungen im Fernabsatz</p> <p>5.3.1 einmalige und wiederkehrende Zahlungsvorgänge</p> <p>5.3.1.1 3D-Secure -Verfahren</p> <p>Zahlungen mit der physischen Debitkarte im Fernabsatz an Vertragsunternehmen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum sind nur im Rahmen des 3D-Secure-Verfahrens des auf der Debitkarte ersichtlich gemachten Debitkarten-Service - zulässig. Diese Zahlungen sind möglich, wenn der Karteninhaber das ELBA des Kreditinstitutes verwendet und sein Computersystem so konfiguriert, dass es die technischen Voraussetzungen für das 3D-Secure Verfahren (wie zB das Öffnen von Dialogfenstern) erfüllt. Die Zahlung wird mittels der zum ELBA des Kreditinstitutes vereinbarten Signatur-App authentifiziert. Der Karteninhaber weist das Kreditinstitut mit Authentifizierung der Zahlung in der Signatur-App unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.</p> <p>[...]</p>	<p>5.3 Zahlungen im Fernabsatz</p> <p>5.3.1 einmalige und wiederkehrende Zahlungsvorgänge</p> <p>5.3.1.1 3D-Secure -Verfahren</p> <p>Zahlungen mit der physischen Debitkarte im Fernabsatz an Vertragsunternehmen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum sind, <ins>soweit nichts anderes vereinbart ist</ins>, nur im Rahmen des 3D-Secure-Verfahrens des auf der Debitkarte ersichtlich gemachten Debitkarten-Service zulässig. Diese Zahlungen sind möglich, wenn der Karteninhaber das ELBA des Kreditinstitutes verwendet und sein Computersystem so konfiguriert, dass es die technischen Voraussetzungen für das 3D-Secure Verfahren (wie zB das Öffnen von Dialogfenstern) erfüllt. Die Zahlung wird mittels der zum ELBA des Kreditinstitutes vereinbarten Signatur-App authentifiziert. Der Karteninhaber weist das Kreditinstitut mit Authentifizierung der Zahlung in der Signatur-App unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.</p> <p>[...]</p>
<p>5.3.3 Zahlungsvorgänge, bei denen der Betrag nicht im Voraus bekannt ist („Blankoanweisung“)</p> <p>[...]</p> <p>Der Kontoinhaber hat keinen Anspruch auf Erstattung, wenn ihm die Informationen über den anstehenden Zahlungsvorgang mindestens 4 Wochen vor dem Fälligkeitstermin von dem Kreditinstitut oder vom Vertragsunternehmen mitgeteilt oder zugänglich gemacht wurden. Dies erfolgt seitens des Kreditinstituts durch Zugänglichmachung in der ELBA-Mailbox. Nutzt der Kontoinhaber die ELBA-Mailbox nicht, so erfolgt die Information an eine von ihm dem Kreditinstitut für Kommunikationszwecke bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Hat der Kontoinhaber dem Kredit-</p>	<p>5.3.3 7. Zahlungsvorgänge, bei denen der Betrag nicht im Voraus bekannt ist („Blankoanweisung“)</p> <p>[...]</p> <p>Der Kontoinhaber hat keinen Anspruch auf Erstattung, wenn ihm die Informationen über den anstehenden Zahlungsvorgang mindestens 4 Wochen vor dem Fälligkeitstermin von dem Kreditinstitut oder vom Vertragsunternehmen mitgeteilt oder zugänglich gemacht wurden. Dies erfolgt seitens des Kreditinstituts durch Zugänglichmachung in der ELBA-Mailbox. Nutzt der Kontoinhaber die ELBA-Mailbox nicht, so erfolgt die Information an eine von ihm dem Kreditinstitut für Kommunikationszwecke bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Hat der Kontoinhaber dem Kredit-</p>

<p>institut keine E-Mail-Adresse bekanntgegeben, erfolgt die Information durch Andruck auf dem Kontoauszug. [...]</p>	<p>institut keine E-Mail-Adresse bekanntgegeben, erfolgt die Information durch Andruck auf dem Kontoauszug. Kontoinhaber, die Unternehmer sind, haben keinen Anspruch auf Erstattung. [...]</p>
<p>5.3.4 Vertrauenswürdige Empfänger Der Kontoinhaber hat die Möglichkeit im Rahmen des 3D-Secure-Verfahrens des auf der Debitkarte ersichtlich gemachten Debitkarten-Service Vertragsunternehmen im In- und Ausland als vertrauenswürdige Empfänger zu definieren. Zahlungen mit der physischen Debitkarte im Fernabsatz an Vertragsunternehmen, die der Kontoinhaber zuvor als vertrauenswürdige Empfänger definiert hat, sind ohne Anwendung des 3D-Secure-Verfahrens (Punkt I. 5.3.1.1.) - auch durch den Karteninhaber - bloß mittels Bekanntgabe der Kartendaten möglich. Der Karteninhaber weist in diesem Fall durch Bekanntgabe der Kartendaten das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an den jeweiligen vertrauenswürdigen Empfänger zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an. Bei wiederkehrenden Zahlungsvorgängen gilt die Anweisung zum ersten Zahlungsvorgang auch für alle nachfolgenden Zahlungsvorgänge. Aus Gründen der Sicherheit ist das Kreditinstitut berechtigt, auch bei Zahlungen an vertrauenswürdige Empfänger im Einzelfall eine Authentifizierung im Rahmen des 3D-Secure-Verfahrens zu verlangen oder einzelne Vertragsunternehmen nicht als vertrauenswürdige Empfänger zu akzeptieren. Der Kontoinhaber kann vertrauenswürdige Empfänger mittels Auftrag an das Kreditinstitut entfernen lassen. Ab dem vom Kreditinstitut bekanntzugebenden Zeitpunkt kann der Kontoinhaber im ELBA des Kreditinstituts unter Verwendung des dafür vereinbarten Identifikationsverfahrens die von ihm definierten vertrauenswürdigen Empfänger abfragen sowie entfernen.</p>	<p>5.3.4 Vertrauenswürdige Empfänger Der Kontoinhaber hat die Möglichkeit im Rahmen des 3D-Secure-Verfahrens des auf der Debitkarte ersichtlich gemachten Debitkarten-Service Vertragsunternehmen im In- und Ausland als vertrauenswürdige Empfänger zu definieren. Zahlungen mit der physischen Debitkarte im Fernabsatz an Vertragsunternehmen, die der Kontoinhaber zuvor als vertrauenswürdige Empfänger definiert hat, sind ohne Anwendung des 3D-Secure-Verfahrens (Punkt I. 5.3.1.1.) - auch durch den Karteninhaber - bloß mittels Bekanntgabe der Kartendaten möglich. Der Karteninhaber weist in diesem Fall durch Bekanntgabe der Kartendaten das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an den jeweiligen vertrauenswürdigen Empfänger zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an. Bei wiederkehrenden Zahlungsvorgängen gilt die Anweisung zum ersten Zahlungsvorgang auch für alle nachfolgenden Zahlungsvorgänge. Aus Gründen der Sicherheit ist das Kreditinstitut berechtigt, auch bei Zahlungen an vertrauenswürdige Empfänger im Einzelfall eine Authentifizierung im Rahmen des 3D-Secure-Verfahrens zu verlangen oder einzelne Vertragsunternehmen nicht als vertrauenswürdige Empfänger zu akzeptieren. Der Kontoinhaber kann vertrauenswürdige Empfänger mittels Auftrag an das Kreditinstitut entfernen lassen. Ab dem vom Kreditinstitut bekanntzugebenden Zeitpunkt kann der Kontoinhaber im ELBA des Kreditinstituts unter Verwendung des dafür vereinbarten Identifikationsverfahrens die von ihm definierten vertrauenswürdigen Empfänger abfragen sowie entfernen.</p>